



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Berufsschulen, Berufsfachschulen,
Wirtschaftsschulen, Fachschulen und
Fachakademien in Bayern
(per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI-BO9200-1-7a. 100021

München, 06.05.2020

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – COVID-19;
hier: sukzessive Wiederaufnahme des Schulbetriebes an den
beruflichen Schulen (außer Berufliche Oberschule) in Bayern
ab 11.05.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einer **ersten Phase** wurde der Präsenzunterricht an den bayerischen beruflichen Schulen am 27.04.2020 schrittweise wieder aufgenommen. Mir ist bewusst, dass Ihnen die „Covid-19-Pandemie“ derzeit ein hohes Maß an Anstrengungen abverlangt, und ich danke Ihnen daher für Ihr Engagement und Ihr besonnenes Vorgehen bei der Ausgestaltung der ersten Phase des Wiedereinstiegs an den Schulen.

Nach wie vor ist oberstes Ziel der Schutz der Gesundheit der ganzen Schulfamilie. Aus diesem Grund stehen Planungen unter dem Vorbehalt der jeweils aktuellen Entwicklung. Uns erreichen zunehmend Rückfragen aller Beteiligten, ob und wann und in welcher Form der Schulbetrieb bis zum Schuljahresende organisiert wird. Vielfach wird uns versichert, dass Einschränkungen und Besonderheiten akzeptiert werden, „es gehe darum sich darauf einstellen zu können“.

Zur Umsetzung der sukzessiven Wiederaufnahme des Schulbetriebs wurden den Schulen durch das Schreiben von Herrn Amtschef vom 21.04.2020 (Az. II.1-BS4363.0/130/1) allgemeine Regelungen mitgeteilt, die durch schulartspezifische Schreiben vom 21./22.04.2020 ergänzt wurden.

Das vorliegende Schreiben definiert darauf aufbauend die besonderen Rahmenbedingungen für die **zweite, dritte und geplante vierte Phase** des Wiedereinstiegs in den Präsenzunterricht an den beruflichen Schulen (außer Berufliche Oberschule). Inwiefern weitere Phasen für die Erweiterung des Präsenzunterrichts an den beruflichen Schulen zutreffen, hängt von der schulartspezifischen Ausbildungsdauer ab.

1. Allgemeine Hinweise zur Organisation des Wiedereinstiegs in den Präsenzunterricht ab 11.05.2020 (zweite Phase), ab 18.05.2020 (dritte Phase) und ab 15.06.2020 (vierte Phase)

Die folgenden Regelungen sind bei der Planung und Umsetzung der Ausweitung des Präsenzunterrichts **an allen beruflichen Schulen** (außer Berufliche Oberschule) anzuwenden. Ergänzende schulartspezifische Vorgaben sind Ziffer 2 zu entnehmen.

Da aufgrund der Ausbildungsdauer an den beruflichen Schulen der Wiedereinstieg in den Präsenzunterricht ab 11.05.2020 oftmals einen Großteil der Schülerschaft an den jeweiligen beruflichen Schulen umfasst, gilt es, die folgenden Vorgaben als Grundlage aller Planungen zu berücksichtigen. Weiterhin steht der bestmögliche Schutz der Gesundheit von Schülerinnen und Schülern (SuS), Lehrkräften und allen weiteren Beteiligten an oberster Stelle. **Eine Steigerung der Schülerzahl im erweiterten Präsenzunterricht ab dem 11.05.2020 hängt zum einen maßgeblich von den schulartspezifischen Rahmenbedingungen sowie den Möglichkeiten der einzelnen Schule vor Ort ab.** Zum anderen muss die sukzessive Wiederaufnahme des Schulbetriebs immer unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Pandemie erfolgen. Bei den organisatorischen Planungen

der Schulen ist zu beachten, dass die Beschulung von SuS mit anstehender Abschlussprüfung im Schuljahr 2019/2020 im Präsenzunterricht und ggf. in Form des „Lernens zuhause“ in Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen Vorrang hat.

In der **zweiten Phase ab 11.05.2020** ist, soweit möglich, ein Präsenzunterricht für folgende SuS anzustreben:

- **SuS, die 2021 einen Abschluss anstreben (Berufsabschluss oder spezifischer Abschluss der besuchten Schule),**
- **SuS in ganzzährigen Vollzeitmaßnahmen der Berufsvorbereitung und Berufsintegration.**

In der **dritten Phase ab 18.05.2020** ist ein Präsenzunterricht für SuS der jeweils untersten Jahrgangsstufe der **Wirtschaftsschulen** anzustreben.

Alle weiteren SuS der beruflichen Schulen (außer Berufliche Oberschule) sollen nach aktuellem Planungsstand **ab dem 15.06.2020** wieder in den Präsenzunterricht eingebunden werden. Die Umsetzung dieser **vierten Phase** des Wiedereinstiegs in den Schulbetrieb ist abhängig von den weiteren Entwicklungen des Infektionsgeschehens und wird ggf. angepasst.

Bei der Umsetzung des Wiedereinstiegs in den Präsenzunterricht und ggf. sämtlicher schulischer Veranstaltungen gelten die bekannten Maßnahmen zur Einhaltung des Infektionsschutzes (vgl. Schreiben von Herrn Amtschef vom 21.04.2020, Az. II.1-BS4363.0/130/1 mit Anlage). Die Organisation des Unterrichts in hybrider Form aus Präsenzunterricht und „Lernen zuhause“ ist in vielen Fällen empfehlenswert.

Der Präsenzunterricht kann weiterhin z. B. auf mehrere Klassenzimmer verteilt, in Schichtbetrieb (vormittags/nachmittags/ggf. abends) mit Gruppenteilungen oder alternierend (abwechselnde Unterrichtstage) organisiert werden (in Abstimmung mit Schülerbeförderung und ggf. Wohnheimunterbringung). Der Stundenplan wird unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Lehrpersonals ggf. im Umfang reduziert und angepasst, indem

z. B. prüfungsrelevante Fächer und Fächer, die für den Erwerb von Schulabschlüssen relevant sind, priorisiert werden. Bei der Ausgestaltung der Stundenpläne sind alle Fachbereiche und die Berufsvorbereitung und Berufsintegration im Sinne einer Chancengleichheit und Gleichbehandlung zu berücksichtigen. Sportunterricht hingegen findet auch weiterhin nicht statt.

Auch freiwillige schulische Angebote an Samstagen und in den Pfingstferien können eingeplant werden (z. B. auch für Leistungsnachweise). Die Planung dieser Angebote sollen in Abstimmung mit der Schulfamilie und evtl. dem Träger der Schülerbeförderung erfolgen.

Können die Regeln zum Gesundheitsschutz an den Schulen (z. B. mangels Raum- und Personalkapazitäten) nicht eingehalten werden, muss ggf. auf Präsenzunterricht, Projekt- oder Praxisunterricht verzichtet werden. Der Unterricht erfolgt in diesem Falle über Angebote des „Lernens zuhause“.

Für das „Lernen zuhause“ gelten auch für die zweite, dritte und geplante vierte Phase des Wiedereinstiegs in den Schulbetrieb grundsätzlich die bereits bekannten Vorgaben in den o. g. schulartspezifischen Schreiben vom 21./22.04.2020. Je weniger Unterricht in Präsenzform stattfinden kann, desto umfangreicher sollen die Angebote beim „Lernen zuhause“ ausgestaltet sein.

Für SuS, die nicht selbst über ein digitales Endgerät verfügen, verweisen wir in diesem Zusammenhang auf das Schreiben „Bereitstellung digitaler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler“ von Herrn Amtschef vom 24.04.2020, Az. I.5-BS4400.27/316/1.

Schulische Praktika können unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen vor Ort, insbesondere der infektionsschutzrechtlichen Lage und der allgemeinen Hygienebestimmungen durchgeführt werden. Sollte die Durchführung von Praktika derzeit nicht möglich sein, gelten diese grundsätzlich für das laufende Schuljahr 2019/2020 als eingebracht. Die unter Ziffer 2 b) genannten Hinweise für den fachpraktischen Unterricht sind entsprechend zu beachten.

Coronabedingte Fehlzeiten der SuS während der theoretischen und praktischen Ausbildung werden bei der Entscheidung über das Vorrücken nicht berücksichtigt und Zeiten des „Lernens zuhause“ entsprechend den Zeiten des Präsenzunterrichts anerkannt. Vor der „Covid-19-Pandemie“ entstandene Fehlzeiten bleiben davon unberührt und werden wie üblich behandelt.

2. Ergänzende schulartspezifische Hinweise zur Organisation des Wiedereinstiegs in den Präsenzunterricht ab 11.05.2020 (zweite Phase), 18.05.2020 (dritte Phase) und 15.06.2020 (vierte Phase)

a) Berufsschulen mit Berufsvorbereitung und Berufsintegration

- **„Lernen zuhause“**

Seit dem 20.04.2020 findet der Unterricht in Form von „Lernen zuhause“ für alle Berufsschülerinnen und -schüler statt, die nicht in Präsenzform an den Schulen unterrichtet werden. Die SuS sind grundsätzlich von den Ausbildungsbetrieben in dem Rahmen freizustellen, in dem auch der reguläre Präsenzunterricht stattfinden würde. Der konkrete Umfang der Freistellung für das „Lernen zuhause“ kann bei Bedarf zwischen den dualen Partnern in vertrauensvoller Abstimmung festgelegt werden. Der Begriff „Lernen zuhause“ ist in diesem Zusammenhang nicht nur auf das häusliche Umfeld beschränkt und kann daher auch ziel- und handlungsorientiert im Betrieb erfolgen. Wo sich der Lernort für den Onlineunterricht befindet, legen Ausbildungsbetriebe und Auszubildende fest.

Ausgangspunkt des Besuchs der Berufsschule ist ein Ausbildungsvertrag zwischen Auszubildenden und Betrieb. Die Einhaltung dieses Vertrages obliegt der zuständigen Stelle (z. B. Kammern). Wenn Betriebe vertragswidrig die SuS am Schulbesuch oder der Teilnahme an schulischen Angeboten im Rahmen von „Lernen zuhause“ hindern, ist dies den zuständigen Stellen mitzuteilen und auf Abhilfe zu drängen.

Das gemeinsame Ziel der dualen Partner, Betriebe und Schulen, ist die erfolgreiche berufliche Qualifizierung der Auszubildenden. Dies kann unter den aktuellen Umständen nur in gemeinsamer Anstrengung erfolgen. Eine regelmäßige Kommunikation und ggf. Abstimmung zwischen allen Beteiligten ist dabei wesentliche Voraussetzung.

- **Berufsvorbereitung und -integration**

Gerade bei diesen SuS ist der persönliche Kontakt sehr wichtig, um bspw. den Übergang Schule-Beruf zu begleiten und eine zielgerichtete Sprachförderung durchzuführen. In der Präsenzphase sollte u. a. der Fokus auch auf der Berufsorientierung liegen. Zur Erreichung der Zielsetzungen in diesen Klassen ist ein mehrtägiger Präsenzunterricht sinnvoll. Für das „Lernen zuhause“ möchten wir zudem auf das erweiterte Angebot unter „<http://www.berufssprache-deutsch.bayern.de/berufsvorbereitung-und-integration/>“ hinweisen.

Bei kooperativen Klassen zur Berufsvorbereitung und Berufsintegration können ab 11.05.2020 die Kooperationspartner wieder ihren Anteil in Präsenzform aufnehmen bzw. fortführen. Bei einer Beschulung außerhalb der Räumlichkeiten der beruflichen Schulen sind die derzeit gültigen Bekanntmachungen der zuständigen Stellen durch die Kooperationspartner zu beachten.

- **Wohnheimunterbringung mit Mensabetrieb**

Die Ausweitung der Beschulung von SuS mit notwendiger Wohnheimunterbringung erfolgt in Abstimmung der Schulleitung mit den Trägern der Wohnheime. Die Planung erfolgt auf Basis der Wohnheimplätze, die unter den aktuellen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden können. Anmietungen sind zu prüfen. Die notwendigen Hygienemaßnahmen und die Organisation des Wohnheimbetriebs sind durch die jeweiligen Träger, wie sonst im Bereich der stationären Jugendhilfe auch, ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt, zu treffen.

Nach § 13 Satz 2 der 4. BayIfSMV dürfen öffentlich nicht zugängliche Betriebs- und Schulkantinen ab dem 11.05.2020 betrieben werden. Für den Betrieb von Schulkantinen sind die Regelungen zum Infektionsschutz zu berücksichtigen. Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Mensa der Schulleitung einen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde abgestimmten Hygieneplan vorzulegen.

b) Berufsfachschulen des Gesundheitswesens

Die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (und auch sozialpflegerische und sozialpädagogische Schulen - vgl. 2 c) unterliegen u. a. aufgrund der besonderen nachfolgend beschriebenen Anforderungen im fachpraktischen Unterricht bzw. in körpernahen Lerneinheiten besonderen schulischen Bedingungen. Dazu können auch angemessene Zeiten des „Lernens zuhause“ gehören. Die Schulen haben deshalb in eigener Verantwortung, in Absprache mit den Einrichtungen, besondere Gestaltungsfreiräume bei der Festlegung der Präsenzsulzeiten unter Beachtung der unter Ziffer 1 festgelegten Ziele.

An Berufsfachschulen, deren SuS im direkten Patientenkontakt arbeiten, ist von einem deutlich erhöhten Infektionsrisiko auszugehen. Die Vorgaben und Empfehlungen zum Infektionsschutz im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24.04.2020, Az. G44e-G8300-2020/741-15, sind daher entsprechend zu beachten.

Im fachpraktischen Unterricht sind körpernahe Lerneinheiten nach Möglichkeit zu vermeiden, ansonsten sind an den Berufsfachschulen des Gesundheitswesens folgende Hinweise zu beachten:

- Kann der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten und/oder Körperkontakt nicht vermieden werden, sollen Handschuhe und in jedem Fall ein Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske oder noch besser, falls vorhanden, eine FFP2 Maske ohne Ausatemventil) von den Übungs- bzw. Prüfungspartnern getragen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Zubereitung, das Kochen und das Anrichten von Speisen.
- Sofern SuS praktische Übungen durchführen, sind ggf. feste Schülerpaare zu bilden.
- Vor und nach der Übung oder Prüfung erfolgt eine Händedesinfektion sowie vor jeder Übung oder Prüfung eine Desinfektion der verwendeten Utensilien, soweit es sich nicht um Einmalartikel handelt.

Für die Zulassung zur Prüfung werden coronabedingte Fehlzeiten der theoretischen und praktischen Ausbildung bei der Entscheidung über die Zulassung zur staatlichen Prüfung nicht berücksichtigt und Zeiten des „Lernens zuhause“ entsprechend den Zeiten des Präsenzunterrichts berücksichtigt. Vor sowie ggf. nach der „Covid-19-Pandemie“ entstandene Fehlzeiten bleiben davon unberührt und werden wie üblich behandelt.

c) sozialpflegerische und sozialpädagogische Schulen

Die unter Ziffer 2 b) genannten Vorgaben und Empfehlungen zum Infektionsschutz im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24.04.2020 gelten auch für Auszubildende sowie SuS bzw. Studierende an Fachschulen für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe, den Berufsfachschulen für Kinderpflege und Sozialpflege sowie den Fachakademien für Heilpädagogik und Sozialpädagogik, die in Wohnformen arbeiten, die unter das PflWoqG fallen sowie in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des SGB IX und in teilstationären und stationären Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung, die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erfordern.

Facharbeiten bleiben von der Regelung in Nr. 3 b) unberührt. Wir bitten Sie, schulinterne, praktikable Lösungen im Sinne der SuS bzw. Studierenden zu finden.

Für Studierende im Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ kann abweichend von Nr. 8.1 Satz 2 bzw. Nr. 8.2 Satz 2 der Bekanntmachung über den Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“¹ der Abgabetermin der Facharbeit spätestens auf den letzten Schultag des dritten Studienhalbjahres gelegt werden.

¹ Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ vom 28. Juni 2016 (KWMBI. S. 144), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 21. Februar 2020 (BayMBI. Nr. 124) geändert worden ist.

d) Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe und Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen

Für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe und die Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen gelten darüber hinaus die bereits in den Schreiben vom 22.04.2020 (Az. VI.6-BS9500.1-9-7b. 24 539 und Az. VI.6-BS9500.1-9-7b. 24 538) dargelegten Inhalte. Weitere schulartspezifische Hinweise zur Organisation des Wiedereinstiegs in den Präsenzunterricht für die Nichtabschlussklassen, zum Umgang mit fehlenden Leistungsnachweisen, Vorrückungsbestimmungen o. Ä. folgen in einem separaten Schreiben. Die unter Ziffer 3 dargelegten Bestimmungen zu Leistungsnachweisen gelten für diese Schularten nicht. Die Bemerkungen zum Mittleren Schulabschluss an der Berufsfachschule sowie zum Zeugnis der Fachhochschulreife im Rahmen der Ergänzungsprüfung (siehe S. 11) sind zu beachten.

e) Wirtschaftsschulen

- Die dritte Phase des Wiedereinstiegs in den Präsenzunterricht betrifft nicht die zweistufige Form der Wirtschaftsschule, da die SuS der 10. Jahrgangsstufe hier bereits in der zweiten Phase eingebunden sind.

- **Probeunterricht**
 - Der Probeunterricht findet von **Dienstag, 26. Mai bis Donnerstag, 28. Mai 2020** statt (vgl. Schreiben vom 2. April 2020, Az. VI.4-BS9201-4-7a.100018).
 - An diesen Tagen findet der Präsenzunterricht für **alle anderen SuS** nur dann statt, wenn es die räumlichen und personellen Kapazitäten unter Beachtung der Hygienevorgaben zulassen. Die Abschluss- und Vorabschlussklassen haben auch hier wieder Vorrang.
 - Vorab sind die für den Probeunterricht angemeldeten SuS und deren Erziehungsberechtigte auf die Hygienevorgaben hinzuweisen.
 - Bei der Durchführung und der Bewertung der Leistungen sind die durch die vorübergehende Schulschließung auftretenden Wissens-

und Kompetenzlücken in pädagogisch verantwortungsvoller und vertretbarer Weise zu werten.

- **Abschlussprüfung**

An den Tagen der Abschlussprüfungen findet der Präsenzunterricht für **alle anderen SuS** nur dann statt, wenn es die räumlichen und personellen Kapazitäten unter Beachtung der Hygienevorgaben zulassen. Grundsätzlich hat der Präsenzunterricht in den Abschluss- und Vorabschlussklassen Vorrang.

3. Leistungsnachweise

Die nachfolgenden Regelungen gelten in Abweichung der betroffenen Schulordnungen BSO, BFSO, FSO, FakO, WSO, BFSO Pflege, BFSO MTA PTA, BFSO HeilB und BFSO Podologie.

a) ergänzende Regelungen zur ersten Phase

Es wird folgende ergänzende Regelung zu den schulspezifischen Schreiben vom 21./22.04.2020 (ohne Berufliche Oberschule) hinsichtlich der Bildung von Jahresfortgangs- bzw. Zeugnisnoten (im Folgenden nur Jahresfortgangsnote) getroffen, sofern in einer Klasse in einem Fach bis zum Zeitpunkt der Schulschließung keine Leistungsnachweise erhoben worden sind – sei es, da das Fach bspw. erst im zweiten Schulhalbjahr erteilt wird oder die Schule in dem betreffenden Fach noch keine Leistungsnachweise erhoben hat.

Liegt in einer Klasse in einem Fach kein Leistungsnachweis vor, ist wie folgt zu unterscheiden:

Fall 1: Für das Fach liegt eine Note aus dem Vorjahr vor

Vorrangig ist im betroffenen Fach die Note des Vorjahres als Jahresfortgangsnote für das Schuljahr 2019/2020 heranzuziehen.

SuS, die sich aufgrund dieses Verfahrens zur Bildung der Jahresfortgangsnote benachteiligt fühlen oder bei denen das Vorrücken bzw. das Bestehen

der Abschlussprüfung bzw. der erfolgreiche Abschluss gefährdet ist, erhalten auf Antrag die Möglichkeit der Teilnahme an einem Leistungsnachweis zur Notenverbesserung. Über Anzahl, Art, Umfang und Gewichtung der freiwilligen Leistungsnachweise entscheiden die Lehrkräfte in Abstimmung mit der Schulleitung in pädagogischer Verantwortung.

Für die Berufsschule gilt: Die Aufnahme einer Bemerkung gem. § 17 Abs. 2 Satz 2 BSO entfällt.

Fall 2: Für das Fach liegt keine Note (aus dem Vorjahr) vor

Den SuS ist mindestens ein Leistungsnachweis anzubieten. Über Anzahl, Art, Umfang und Gewichtung dieses Leistungsnachweises entscheiden die Lehrkräfte in Abstimmung mit der Schulleitung in pädagogischer Verantwortung.

Verzichten SuS auf eigenen Wunsch auf die Teilnahme an diesem Leistungsnachweis, ist dies in der Schülerakte zu dokumentieren. Im Zeugnis erhalten diese SuS anstelle einer Zeugnisnote folgende Bemerkung: „Entfällt mangels Leistungsnachweises.“ (§§ 45 BayScho, § 2 Abs. 2 BFSO, § 74 Abs. 2 BFSO MTA/PTA, 64 Abs. 2 BFSO HeilB, § 73 Abs. 2 BFSO Podologie, § 13 Abs. 6 Satz 3 BSO analog). Entscheidet sich eine Schülerin/ein Schüler gegen die Berücksichtigung des erbrachten Leistungsnachweises nach Fall 2, ist entsprechend zu verfahren.

Bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote bleibt das Fach mit der o. g. Bemerkung unberücksichtigt.

Im Hinblick auf die Verleihung der Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule (§ 13 Abs. 2 Satz 1 BSO), des Mittleren Schulabschlusses der Berufsschule bzw. Berufsfachschule nach § 18 Abs. 2 BSO und § 67 BFSO bzw. der jeweils gültigen Schulordnung sind die SuS auf die möglichen Folgen einer fehlenden Jahresfortgangsnote hinzuweisen. Fehlende Jahresfortgangsnoten in Fächern im Abschlusszeugnis der Berufsschule bzw. Berufsfachschule können ggf. dazu führen, dass die Vo-

oraussetzungen zum Erwerb der Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule, des Mittleren Schulabschlusses der Berufsschule bzw. Berufsfachschule nicht erfüllt werden.

Für das **Zeugnis der Fachhochschulreife im Rahmen der Ergänzungsprüfung** kann abweichend zu den Regelungen in den schulspezifischen Schreiben vom 21./22.04.2020 bei begründetem Bedarf der 31.07.2020 als spätester Zeugnistermin durch die Schule festgesetzt werden.

b) Leistungsnachweise in der zweiten, dritten und geplanten vierten Phase

Es finden **keine verpflichtenden Leistungserhebungen** während des zweiten Schulhalbjahres mehr statt.

Abweichend von den Regelungen in den jeweiligen Schulordnungen bilden die bis zum Zeitpunkt der Schulschließung erbrachten Leistungsnachweise in einem Fach die Grundlage zur Festsetzung der Jahresfortgangsnote. Falls die faktische Möglichkeit dazu besteht, können in zwei Fällen freiwillige² Leistungsnachweise erbracht werden:

- aa)** wenn keine Leistungsnachweise vorliegen, um die Jahresfortgangsnote zu bilden (z. B. lange Erkrankung der SuS oder der Lehrkraft; Leistungsnachweise wurden bislang noch nicht erhoben); in diesem Fall können die SuS entscheiden, ob ein freiwillig erbrachter Leistungsnachweis berücksichtigt werden soll oder nicht;
- bb)** als Verbesserungsmöglichkeit: SuS, die sich bei dieser Notengebung benachteiligt fühlen oder bei denen das Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe gefährdet ist, erhalten auf Antrag die Möglichkeit der Teilnahme an einem Leistungsnachweis zur Notenverbesserung.

Über Anzahl, Art, Umfang und Gewichtung der freiwilligen Leistungsnachweise entscheiden die Lehrkräfte in Abstimmung mit der Schulleitung in pädagogischer Verantwortung.

² Zu den Folgen fehlender Jahresfortgangsnoten siehe Seite 13, letzter Absatz.

Um eine Überforderung der SuS zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass die freiwilligen Leistungsnachweise möglichst gleichmäßig auf die verbleibenden Schulwochen verteilt werden.

Die Erhebung von mündlichen Leistungsnachweisen kann unter Beachtung der allgemeinen Empfehlungen der Hygiene und des Infektionsschutzes auch digital per Videokonferenz erfolgen. Sofern sich für die Prüfenden Zweifel hinsichtlich der Einhaltung objektiver Prüfungsbedingungen ergeben, haben sie die Videokonferenz unverzüglich zu beenden. Die Leistungserhebung wird in diesem Fall in persönlicher Anwesenheit der Schülerin/des Schülers durchgeführt.

Die Möglichkeit der Teilnahme an einem Leistungsnachweis zur Notenverbesserung gilt nicht für Fächer, in denen die Mindestzahl von Leistungsnachweisen der jeweiligen Schulordnung bereits erhoben wurde.

Ist nach diesen Regelungen kein berücksichtigungsfähiger Leistungsnachweis vorhanden, so ist dies in der Schülerakte zu dokumentieren. Im Zeugnis erhalten diese SuS anstelle einer Zeugnisnote folgende Bemerkung:

„Entfällt mangels Leistungsnachweises.“ (§§ 45 BayScho, § 2 Abs. 2 BFSO, § 74 Abs. 2 BFSO MTA/PTA, 64 Abs. 2 BFSO HeilB, § 73 Abs. 2 BFSO Podologie, § 13 Abs. 6 Satz 3 BSO analog).

Bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote bleibt das Fach mit der o. g. Bemerkung unberücksichtigt.

Im Hinblick auf die Verleihung der Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule (§ 13 Abs. 2 Satz 1 BSO), des Mittleren Schulabschlusses der Berufsschule bzw. Berufsfachschule nach § 18 Abs. 2 BSO und § 67 BFSO bzw. der jeweils gültigen Schulordnung sind die SuS auf die möglichen Folgen einer fehlenden Jahresfortgangsnote hinzuweisen. Fehlende Jahresfortgangsnoten in Fächern im Abschlusszeugnis der Berufsschule bzw. Berufsfachschule können ggf. dazu führen, dass die Vo-

raussetzungen zum Erwerb der Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule, des Mittleren Schulabschlusses der Berufsschule bzw. Berufsfachschule nicht erfüllt werden.

Für alle SuS, für die ein Vorrücken nicht möglich ist, sind Entscheidungen über ein Vorrücken auf Probe gem. Art. 53 Abs. 6 BayEUG zu treffen. Dabei ist die im Einzelfall zu Leistungsminderungen führende erhebliche Beeinträchtigung infolge der „Covid-19-Pandemie“ in besonderem Maße zu gewichten, auch hinsichtlich der Erwartung, ob die entstandenen Lücken geschlossen werden können, und der Prognose, ob das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann.

Auch die Möglichkeit des Wiederholens gem. Art. 53 Abs. 3 BayEUG ist im Rahmen des Abs. 5 im Lichte der Beeinträchtigungen infolge der „Covid-19-Pandemie“ zu entscheiden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

herausfordernde Zeiten erfordern viel Kraft und Ausdauer. Auf diesem Weg möchte ich allen Mitgliedern der Schulfamilie meinen herzlichen Dank aussprechen, für Ihren außerordentlichen Einsatz und die konstruktive Zusammenarbeit in dieser herausfordernden Zeit. Bitte informieren Sie alle Beteiligten in geeigneter Weise über dieses Schreiben.

Die Regierungen erhalten einen Abdruck des Schreibens und stehen den Schulen beratend und ggf. für Rücksprachen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. German Denneborg
Ministerialdirigent